



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 03.03.2021, hier eingegangen am 03.03.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-764 IFG
Datum: Berlin, 24.03.2021
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 03.03.2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„entstandene Kosten für das Rechenzentrum der DB AG in Berlin-Mahlsdorf in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bitte nach Jahren aufschlüsseln und Personalkosten separiert angeben)“.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Mit o.g. Mail beantragen Sie Zugang zu Informationen zu „entstandene(n) Kosten für das Rechenzentrum der DB AG in Berlin-Mahlsdorf in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (bitte nach Jahren aufschlüsseln und Personalkosten separiert angeben)“.

Der DB AG wurde gemäß § 8 Abs. 1 IFG als Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sein könnten, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.





Seite 2 von 4

Es besteht kein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen erbetenen Informationen.

Der Antrag ist nach § 6 Satz 2 IFG abzulehnen, da Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt ist, zu dem die Betroffene nicht eingewilligt hat.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge (a), die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind (b) und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse (c) hat (BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – AZ: 1 BvR 2087/03 Rn. 87 u.a.). Betriebsgeheimnisse umfassen nach der Rechtsprechung im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne (BVerfG, a.a.O.), während Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen betreffen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, a.a.O.).

a) Der Unternehmensbezug ist gegeben. Die antragsgegenständlichen Informationen beziehen sich ausschließlich auf die DB AG, die seit der zum 01.01.1994 in Kraft getretenen Bahnreform ein in privatrechtlicher Form geführtes, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen ist. Dadurch sind bestimmte Aspekte eines Unternehmens betroffen.

b) Die antragsgegenständlichen Unterlagen sind nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich und auch nicht offenkundig. Eine Information ist offenkundig, wenn sie durch einen interessierten Durchschnittsfachmann erlangt werden kann (Wolff/Brink, BeckOK, 14. Edition, Informationsfreiheitsgesetz, Rn. 47 m.w.N.). Die Informationen stehen nur zum internen Gebrauch der DB AG zur Verfügung. Sie können nicht durch andere nichtbeteiligte Personen erlangt werden.

c) Hinsichtlich der Informationen, die in den Unterlagen enthalten sind, hat die DB AG auch das erforderliche berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

Ein derartiges Interesse besteht, wenn neben dem Willen der Geheimhaltung die Offenlegung der Information spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens hat oder haben kann (BVerfG, NVwZ 2011, 94 Rn. 205 u.a.). Mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 150, 383 (390) sowie NVwZ 2009, 1113 (1114)) besteht ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, „wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu





Seite 3 von 4

beeinflussen“.

Ein entsprechender Geheimhaltungswille wurde durch die DB AG im Rahmen der Beteiligung im Verwaltungsverfahren durch eine ablehnende Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Hiernach würden der DB AG Wettbewerbsnachteile entstehen, weil damit die Preise für durch die DB bezogene Dienstleistungen, u.a. für Energie, offengelegt würden und Marktanbieter ihre Angebote zum Nachteil der DB AG daran anpassen könnten und so letztlich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Geschäftsergebnis der DB AG nachteilig belastet würde.

Ohne Einwilligung des Betroffenen nach § 6 Satz 2 IFG ist ein Zugang zu versagen. Der danach vermittelte Schutz der Informationen ist einer Abwägung entzogen.

Darüber hinaus stehen Belange der öffentlichen Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG einer Herausgabe entgegen, da eine Angabe der Kosten Rückschlüsse auf den Umfang des Schutzes des Rechenzentrums, z.B. durch den Objektschutz, zulassen würden und dadurch die Sicherheit des Rechenzentrums in seiner Funktion für den Bahnbetrieb gefährdet wäre.

Der Antrag ist in vollem Umfang abzulehnen, da eine Aussonderung von Informationen nicht möglich ist.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

Umweltinformationen in diesem Sinne sind unabhängig von ihrer Speicherung alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume oder Faktoren wie Emissionen auswirken oder wahrscheinlich auswirken.

Aufgrund der Zielsetzung des Gesetzes ist der Begriff der „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ zwar grundsätzlich weit auszulegen, um den erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen sicherzustellen. Von diesem weiten Begriffsverständnis sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten umfasst, die einen gewissen Umweltbezug aufweisen. Irrelevant hierfür ist die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme oder Tätigkeit auf die Umwelt. Es ist vielmehr entscheidend, dass sich die Maßnahme oder Tätigkeit auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirken kann. Erfasst sind alle damit in Zusammenhang stehenden Daten.





Seite 4 von 4

Die von Ihnen begehrten Informationen weisen indes keinen auch nicht einen gewissen Umweltbezug auf. Es fehlt damit an dem von § 2 Abs. 3 UIG geforderten mittelbaren sachlichen Zusammenhang.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.